

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen

RdErl. des MK vom 20.6.2014 – 23-83200

Fundstelle: SVBl. LSA 2014, S. 94

Geändert durch RdErl des MB vom 20.11.2017 (SVBl. LSA 2017, S. 212)

Bezug:

RdErl. des MK vom 24.6.2010 (SVBl. LSA S. 221)

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung

1.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Anerkennung ihres oder seines individuellen Lernstandes und Lernfortschrittes. Daher ist die Leistungsbewertung wertschätzend und würdigt die Lernbereitschaft und Lernanstrengungen der Schülerinnen und Schüler. Sie muss lernprozessbegleitend und -fördernd gestaltet werden sowie nachvollziehbar und verständlich sein. Sie informiert Schülerinnen, Schüler und deren Erziehungsberechtigte über den erreichten Stand hinsichtlich der im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen.

1.2 Die Leistungsbewertung erfolgt in den Bewertungsbereichen „unterrichtsbegleitende Bewertung“ sowie „Klassenarbeiten“. Beide Bewertungsbereiche sind bei der Ermittlung der Zeugnisnote und in den Formen der verbalen Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Für Klassenarbeiten werden Anspruch, Bearbeitungszeit und Anzahl gemäß den Nummer 3.1 und 3.2 vorgegeben. Für alle weiteren Formen der Leistungserhebung liegen die Entscheidungen über die Formen und die Vielzahl in der pädagogischen Verantwortung der Fachlehrkraft; insgesamt sind unterschiedliche Aufgabenansprüche einzubinden.

1.3 Leistungserhebungen sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Sie setzen jeweils eine angemessene Unterrichtszeit voraus. Eine Häufung vor Zeugnis- und Ferienterminen ist zu vermeiden. Die Lehrkraft hat die Unterrichtsinhalte kompetenzorientiert entsprechend zu strukturieren und Leistungserhebungen frühzeitig zu planen. Vor der Ausgabe der Jahreszeugnisse werden keine Leistungserhebungen für den nachfolgenden Bewertungszeitraum durchgeführt.

1.4 Die Leistungsbeurteilung und -bewertung folgt drei grundlegenden Funktionen:

a) Entwicklungsfunktion

Schülerinnen und Schüler erhalten Rückmeldungen zu Lernprozessen, die ihnen helfen, Erreichtes einzuschätzen und weiterführende Lernherausforderungen zu erkennen und anzunehmen.

b) Steuerungsfunktion

Auf der Basis der Leistungsbewertung treffen Lehrkräfte unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler Entscheidungen über Maßnahmen

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

der individuellen Förderung und der individuellen Anpassung von Leistungsanforderungen zur Vorbereitung von Versetzungs- oder Übergangentscheidungen.

c) Evaluationsfunktion

Auf der Grundlage der Leistungserhebungen und -dokumentation erfolgt eine kritische Überprüfung der Anschlussfähigkeit von Lernangeboten, bezogen auf die Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

2. Informationen der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten

2.1 Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf regelmäßige Rückmeldungen über die Fortschritte in der Lernentwicklung.

2.2 Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind über die allgemeinen Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen und Kompetenzen sowie Formen der Leistungsnachweise und deren Gewichtung zu informieren. Zu allen Formen ist eine qualifizierte Rückmeldung (Lernentwicklungsgespräche) zu geben. Die Lehrkräfte informieren mindestens ein- bis zweimal im Verlauf des Schuljahres sowie auf Anfrage über die Kompetenzentwicklung und den Leistungsstand. Die Gespräche und Informationen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

2.3 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, bei deutlicher Veränderung sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden Lernentwicklung oder Zeugnisnote von Schülerinnen oder Schülern die Erziehungsberechtigten zeitnah zu informieren und über Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren.

3. Beschlüsse der schulischen Gremien

3.1 Die Gesamtkonferenz beschließt gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 27 SchulG LSA über die Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, insbesondere über:

a) die Inhalte und die Form der Dokumentation der Lernentwicklungsgespräche zur Kompetenzentwicklung und zum Leistungsstand,

b) die Anzahl der Lernentwicklungsgespräche im Schuljahr und deren Zeitpunkt,

c) die Berücksichtigung von Prozess, Produkt und Präsentation bei der Leistungsbewertung in den einzelnen Schuljahrgängen,

d) die Gewichtung von Klassenarbeiten für Schülerinnen und Schüler, die nach den curricularen Vorgaben der Grundschule unterrichtet werden und

e) die Grundlage von Versetzungsentscheidungen zum Übertritt in den Schuljahrgang 3 an Grundschulen und den Umgang mit der Notenbewertung in den Fächern, in denen eine Leistungsbewertung mit Noten vorgesehen ist.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

3.2 Die Fachkonferenzen stimmen sich über die schulinternen Inhalte von Leistungserhebungen ab.

3.3 Die Klassenkonferenz beschließt, wann, in welcher Form und in welchem zeitlichen Rahmen Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen an die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden sollen und müssen. Basis hierfür bilden die geführten Lernentwicklungsdokumentationen.

4. Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung

4.1. Unterrichtsbegleitende Bewertung

4.1.1 Tests, mündliche Leistungskontrollen, Vorträge, in Projekten erstellte (Gemeinschafts-) Arbeiten, Arbeitsergebnisse aus dem Unterrichtsprozess und andere fachspezifisch-praktische Leistungsnachweise sind Formen der unterrichtsbegleitenden Bewertung.

4.1.2 Tests dienen der schriftlichen Überprüfung von kurz zuvor behandelten Unterrichtsinhalten. Sie können einen zeitlichen Umfang von 20 bis 30 Minuten umfassen.

4.1.3 Tests sind kurzfristig nach der Anfertigung zurückzugeben und mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

4.1.4 Tests werden nicht an Tagen geschrieben, an denen Klassenarbeiten geplant sind.

4.1.5 Mündliche Leistungskontrollen sind wichtige Formen der Leistungsbewertung. Sie ermöglichen in besonderer Weise eine schülerbezogene Leistungsbewertung sowie eine Würdigung des Lernfortschritts und der aufgewandten individuellen Anstrengung.

4.1.6 Im Fach Englisch sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler erst im 4. Schuljahrgang mit Noten zu bewerten. Bewertet werden vorrangig mündliche Leistungen. Vokabelarbeiten oder Diktate werden nicht geschrieben. Im Unterricht wird die Bewertung mit Noten schrittweise entwickelt.

4.1.7 Fachspezifisch-praktische Leistungsnachweise werden vorrangig in den musisch-künstlerisch und praktisch ausgerichteten Fächern erbracht. Die individuellen Möglichkeiten der Leistungserbringung sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.1.8 Die Bewertung im Fach Sport ist durch gesonderten RdErl. geregelt.

4.1.9 Die Bewertung von Hausaufgaben ist durch gesonderten RdErl. geregelt.

4.2 Klassenarbeiten und andere komplexe Leistungen

4.2.1 Klassenarbeiten sind mit Bezug auf Inhalt und Aufgabenstellung komplex angelegte schriftliche Leistungsnachweise, die von den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe, die nach den allgemeinen Vorgaben der Grundschule lernen, erbracht werden.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Sie repräsentieren die Anforderungsbereiche I (Reproduktionsleistungen), II (Reorganisationsleistungen, Transferleistungen) und III (eigenständige Problemlösungen) altersgerecht. Der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II. Die Aufgabentexte müssen so gestaltet sein, dass sie dem aktuellen Textverständnis der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Eine Orientierung für die Aufgabenkonstruktion geben die niveaubestimmenden Aufgaben.

4.2.2 Klassenarbeiten können je nach erreichter Lernentwicklung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden. Eine Ausnahme bilden die landeszentralen Klassenarbeiten, die am Ende des 4. Schuljahrganges in den Fächern Deutsch oder Mathematik geschrieben werden. Gegenstand dieser Klassenarbeiten sind inhaltliche Schwerpunkte aus der gesamten Grundschulzeit. Die unter Nummer 7.1 aufgeführten besonderen Bestimmungen zur Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarf bleiben von diesen generellen Bestimmungen unberührt.

4.2.3 Klassenarbeiten sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Auch eine längerfristige Terminstellung ist als Teil der Lernmotivation möglich. Der Termin ist aktenkundig zu vermerken. Innerhalb einer Woche sollte in einer Klasse oder Lerngruppe nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

4.2.4 Im Schuljahrgang 3 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht pro Schulhalbjahr je eine Klassenarbeit geschrieben. Im Schuljahrgang 4 sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht pro Schulhalbjahr jeweils mindestens eine Klassenarbeit zu schreiben. Die landeszentralen Klassenarbeiten gehen in die Gesamtzahl der Klassenarbeiten im jeweiligen Fach ein.

4.2.5 Die Bearbeitungszeit für Klassenarbeiten beträgt 30 bis 45 Minuten. Die Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise an diese Form der Leistungsbewertung heranzuführen.

4.2.6 Die Korrekturzeiten von Klassenarbeiten sollen drei Wochen nicht überschreiten. Ferien sind auf die Korrekturzeit anzurechnen.

Die Würdigung der Gesamtleistung erfolgt neben der Gesamtnote in einem schriftlichen Kommentar, der die Stärken und Schwächen aufzeigt und Vorschläge für die weitere Lernentwicklung beinhaltet. Zu erfassen ist die individuelle Leistung in Bezug auf die konkrete Aufgabenstellung. Inhalt und Umfang des Kommentars richten sich nach dem konkreten Informationserfordernis, welches sich aus der Aufgabenstellung, der individuell benötigten Hilfestellung und der erforderlichen Bewertungstransparenz ergibt. Der Kommentar dient insbesondere der Beratung und Ermutigung der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf den weiteren Lernprozess und berücksichtigt die bisherige Leistungsentwicklung.

4.2.7 Erreichen bei einer Klassenarbeit weniger als zwei Drittel der beteiligten Schülerinnen und Schüler ein mindestens ausreichendes Ergebnis (Note 4), ist vor der Rückgabe zu prüfen, ob die Vorbereitung und Anforderungen angemessen waren. Die Entscheidung, ob die Klassenarbeit bewertet oder wiederholt wird, trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft. Die jeweilige Elternvertretung ist über die Gründe der Entscheidung zu

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

informieren. Die in einer nicht bewerteten Klassenarbeit erbrachten positiven Leistungen können ohne besondere Gewichtung berücksichtigt werden.

4.2.8 Eine gleichwertige komplexe Leistung kann eine Klassenarbeit ersetzen. Die dafür erteilte Bewertung ersetzt die Bewertung der Klassenarbeit.

4.3 Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung schreiben keine Klassenarbeiten. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach den curricularen Vorgaben der Grundschule unterrichtet werden, gelten die Regelungen der Grundschule entsprechend.

5. Bewertung von Sozialverhalten und Lernverhalten

5.1 Das Sozialverhalten und das Lernverhalten werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler auf dem Jahreszeugnis verbal und ab Schuljahrgang 4 auch durch Noten bewertet. Auf dem Halbjahreszeugnis kann auf die Lernentwicklungsgespräche verwiesen werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann die Notenbewertung durch eine verbale Bewertung ersetzt werden.

5.2 Der Bewertungsbereich Sozialverhalten umfasst zum Beispiel Hilfsbereitschaft, Zivilcourage, angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz, Gemein Sinn, Beherrschtheit, die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit sowie das Einhalten von Regeln und Absprachen.

5.3 Der Bewertungsbereich Lernverhalten umfasst zum Beispiel Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Initiative, Beteiligung am Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität, Sorgfalt und das Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

5.4 Die Benotung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens sowie die Beurteilungen gemäß Nummer 8.3 erfolgen durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer. Dabei ist den in der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe tätigen Lehrkräften Gelegenheit zu geben, an der Notenbildung mitzuwirken.

6. Bewertungssysteme

6.1 Die Leistungsbewertung aller Schülerinnen und Schüler wird in der Schuleingangsphase sowie in den Schuljahrgängen 1 und 2 an Förderschulen durch eine verbale Bewertung der individuellen Lernfortschritte vorgenommen. Diese werden in einer Lernentwicklungsdokumentation aufgezeigt. Darüber hinaus ist gemäß der Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.6.2014 (GVBl. LSA S. 345), die Leistungsbewertung mit Noten so vorzubereiten, dass im letzten Schulhalbjahr vor dem Wechsel der Schülerin oder des

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Schülers in den dritten Schuljahrgang eine Benotung in den versetzungsrelevanten Fächern erfolgen kann.

6.2 Im dritten und vierten Schuljahrgang erfolgt die Notenbewertung in allen versetzungsrelevanten Fächern. Für deren Bemessung und Beschreibung stellt das gemäß Lehrplan zu erreichende Kompetenzniveau die jeweilige Orientierungsgrundlage dar.

6.3 Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

a) 1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

b) 2 = gut

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

c) 3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

d) 4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

e) 5 = mangelhaft

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

f) 6 = ungenügend

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf das jeweilige abschlussbezogene Niveau, die im Lehrplan festgelegten Ziele und Kompetenzen.

6.4 Die Bewertung der Klassenarbeiten soll nach folgendem Bewertungsschlüssel erfolgen, wobei die Lehrkraft bei erhöhten oder geringeren Anforderungen davon abweichen kann.

Erreichte Leistung	Note
ab 93 v. H.	1
ab 75 v. H.	2
ab 60 v. H.	3
ab 40 v. H.	4
ab 20 v. H.	5
unter 20 v. H.	6

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

6.5 Neben der Leistungsbewertung in Form von Noten sind weitere Formen zur Verdeutlichung der individuellen Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung anzuwenden, wie zum Beispiel Lernentwicklungsbericht, Kompetenzraster, Bewertungsbogen, Diagnosebogen, Portfolio, Lernkontrakt, Selbstbewertung, wechselseitige Bewertung, Lerntagebuch, Rückmeldebogen, Zertifikat oder Bewertungskonferenz. Führen Grundschulen Kompetenzportfolios, so enthält dieses ausgewählte Lernerhebungen der Kernfächer, die regelmäßige Lernentwicklungsdokumentation zu den Lernfortschritten in den Kernfächern und den Schwerpunkten der Lernförderung, die Protokolle der Lernentwicklungsgespräche. Somit sind Förderpläne und pädagogische Berichte bei einer angedachten sonderpädagogischen Diagnostik entbehrlich. Verzichten Grundschulen auf das Führen eines Kompetenzportfolios für die Schülerinnen und Schüler, so sind für alle Schülerinnen und Schüler Lernentwicklungsdokumentationen für die Kernfächer als Grundlage für die Lernentwicklungsgespräche zu führen, Protokolle zu den Lernentwicklungsgesprächen zu fertigen.

6.6 Die Bewertung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens erfolgt anhand von ganzen Noten nach dem Fünf-Noten-System. Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

a) 1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien vorbildlich ausgeprägt sind.

b) 2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien deutlich ausgeprägt sind.

c) 3 = befriedigend;

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien durchschnittlich ausgeprägt sind.

d) 4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien schwach ausgeprägt sind.

e) 5 = mangelhaft

Die Note „mangelhaft“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien unzureichend ausgeprägt sind.

7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

7.1 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarf

7.1.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund eines sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarfs im Lernen zieldifferent (untercurricular) unterrichtet werden, kann im individuellen Einzelfall von den Bestimmungen dieses RdErl. abgewichen

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dann eine auf den individuellen Lernplan bezogene Bewertung. Die Dokumentation der erbrachten Leistungen im gemeinsamen Unterricht erfolgt gemäß RdErl. des MK über Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen RdErl. vom 5. 11. 2015 (SVBl. LSA S. 270), in der jeweils geltenden Fassung.

7.1.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich unterrichtet werden, erhalten Nachteilsausgleich unter Beachtung der Art, des Grades und des Umfanges ihres sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarfs. Im Übrigen unterliegen diese Schülerinnen und Schüler den Anforderungen an die Leistungsbewertung nach diesem RdErl.

7.1.3 Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind geeignete Formen der Leistungsbewertung und -dokumentation anzuwenden. Sie werden in der Regel verbal bewertet.

7.2 Leistungsbewertung bei Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben/Rechtschreiben oder Rechnen

7.2.1 Lernschwierigkeiten sind bei Leistungserhebungen entsprechend zu berücksichtigen. Dazu kommen Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Betracht. Vorrangig sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches vorzusehen. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung werden ergebnis- und lernprozessbegleitend dokumentiert.

7.2.2 Häufig genutzte Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind:

- a) veränderte Formen des Leistungsnachweises (z. B. Sprechen auf Band, Einzelsituation),
- b) Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. veränderte Gliederung, Lesepeil, größere Schrift, veränderte Arbeitsblätter),
- c) Einräumen von mehr Bearbeitungszeit,
- d) Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. audio-visuelle Hilfen und Computer) und
- e) differenzierte Aufgabenstellungen, in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten.

7.2.3 Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind zulässig:

- a) verbale Bewertungen,
- b) Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt,

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

c) Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, den dokumentierten Lernschwierigkeiten besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung (z. B. stärkere Berücksichtigung mündlicher Leistungen zeitweilige individuelle Förderpläne)
sowie in besonderen Fällen:

d) die Leistungsbewertung befristet entweder zu modifizieren oder auszusetzen.

7.2.4 Die Entscheidung über langfristig anzuwendende Maßnahmen nach den Nummer 7.2.2 und 7.2.3 trifft die Klassenkonferenz. Über kurzfristige Anwendungen können die Lehrkräfte eigenverantwortlich entscheiden. Die Maßnahmen sind dem Entwicklungsprozess entsprechend anzupassen.

7.2.5 Die Maßnahmen nach den Nummer 7.2.2 und 7.2.3 sind mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die Befreiung von der Benotung, die Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung sowie das Aussetzen oder Modifizieren der Bestimmungen der Leistungsbewertung sind auf dem Zeugnis unter "Bemerkungen" auszuweisen.

7.3 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen haben ein Recht auf Anwendung des Nachteilsausgleichs. Dieser ist grundsätzlich Schülerinnen und Schülern zu gewähren, die zielgleich lernen.

7.4 Wird eine Leistungsfeststellung entschuldigt versäumt, so entscheidet die Fachlehrkraft über die Notwendigkeit und Art des Nachholens. Der Nachweis einer vergleichbaren Leistung ist zu sichern.

8. Bildung von Zeugnisnoten; Beurteilung auf Zeugnissen

8.1 Zur Bildung der Zeugnisnoten werden alle Noten eines Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsfeststellung zu einer Note zusammengefasst.

8.2 Die Fachlehrkraft kann bei der Festlegung der Zeugnisnote nach pädagogischem Ermessen entscheiden. Die Ermessensentscheidung ist im Protokoll der Klassenkonferenz zu dokumentieren.

8.3 Verbale Einschätzungen auf Zeugnissen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schülerinnen und Schüler beinhalten. Auf eine Anlage ist gegebenenfalls zu verweisen.

9. Überprüfung erteilter Bewertungen

9.1 Die Überprüfung erteilter Bewertungen für Klassenarbeiten erfolgt gemäß Nummer 4.2.8 oder aufgrund von Nachfragen und Beschwerden der Erziehungsberechtigten.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

9.2 Im Falle von Nachfragen und Beschwerden, die sich auf alle Leistungsbewertungen und Zeugnisnoten beziehen können, obliegt die Klärung der entsprechenden Fachlehrkraft. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Ergebnis der Klärung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, unter Angabe nachvollziehbarer Gründe eine Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu verlangen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind dazu auf Anforderung sämtliche im Zusammenhang mit der Bewertung erforderlichen Unterlagen durch die Fachlehrkraft vorzulegen.

9.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Stellungnahme einer zweiten Fachlehrkraft hinzuziehen. Den Erziehungsberechtigten wird das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt, auf Verlangen auch schriftlich.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.